

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Forum 14 „Kooperation im Kinderschutz“ Handlungsfeld Polizei

Fachtagung „Kinderschutz seit Lügde - Erkenntnisse und Aufträge an Fachwelt, Politik und Gesellschaft“

Inhalt

1. Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen
2. Aufgaben und Rolle der Polizei
3. Rechtliche Grundlagen und (Kooperations-) Pflichten
4. Grenzen bzw. Rollenklarheit
5. Angebote der Polizeilichen Kriminalprävention
6. Faktoren gelingender Kooperation

1. Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen S. 14 ff.

„Um eine professionelle Präventionsarbeit und Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen insbesondere Mechanismen zum frühzeitigen Erkennen der Taten und die **Weitergabe der Informationen** sichergestellt sein.

Hierbei kommt insbesondere **Jugendämtern, Schulen, Kindertageseinrichtungen** und auch der **Polizei** bei der Erkennung sowie Prävention potenzieller Missbrauchsfälle eine besondere Verantwortung zu.“

Quelle: Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen, S. 14-16

Informationsveranstaltungen z.B. für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Fortbildungen für Personen, die beruflich und ehrenamtlich mit Kindern umgehen

Information des Opfers bzw. deren Personenberechtigten über zustehende Rechte, Ablauf des Strafverfahrens und örtliche Hilfeangebote

lokale, handlungsfeldübergreifende Vernetzung zum Kinderschutz / zur Prävention von und zum Schutz vor sexueller Gewalt unterstützen

Vorführung des Theaterstück „Mein Körper gehört mir“ oder „Die große Nein-Tonne“ der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück mit ergänzenden Informationsveranstaltungen der Polizei

2. Aufgaben und Rolle der Polizei

- Die Polizei NRW betreibt keinen Kinder-, bzw. Jugendschutz im Sinne des SGB - VIII sondern u.a. Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern i. R. der Kriminalprävention.
- Ziel der Polizeilichen Kriminalprävention ist es u. a. Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und die Anzahl von Opfern zu reduzieren.



In diesem Sinne verfolgt die Polizeiliche Kriminalprävention ebenfalls Ziele des Kinder- und Jugendschutzes

2. Rechtliche Grundlagen und (Kooperations-) Pflichten

Runderlass „Polizeiliche Kriminalprävention des Ministeriums des Innern“ -42- 62.02.01- vom 09.05.2019

- Eltern, Personensorgeberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Auszubildende der Kinderkrankenpflege über Erscheinungsformen sexueller Gewalt bzw. sexuellen Missbrauchs sowie über Tatabläufe und Täterstrategien aufzuklären.
- Wissensvermittlung zu dem Phänomen „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ und die Enttabuisierung des Themas

Maßnahmen der Polizeilichen Kriminalprävention i.S. Kinderschutz

- Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten zum Nachteil von Kindern werden nicht nur bei aktuellen Gefährdungslagen getroffen, sondern ebenfalls durch die Informationsweitergabe an originär für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Akteure

Informationen über Erscheinungsformen sexueller Gewalt, bzw. sexuellem Missbrauch und Misshandlungen von Kindern

Täterstrategien und Tatabläufe

Information zur Anzahl von Opfern

Kooperationen und Netzwerke

Auf örtlicher Ebene unterhalten die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheiten der Kreispolizeibehörden **Kooperationen und Netzwerke mit örtlichen Akteuren des Kinderschutzes**, wie z. B. Kinderschutzambulanzen, dem Kinderschutzbund, Sportvereinen, Schulen, Einrichtungen der Suchthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.



Weitergabe von kriminalpräventiven Informationen

Informationsweitergabe

- Vermittlung über personenberechtigte und andere Personen und Institutionen mit Erziehungsauftrag
- keine pädagogischen Projekte, Rollenspiele, Trainings oder Theateraufführungen durch die Polizei
- Beteiligung an Maßnahmen anderer Präventionsakteure

Beteiligung an Projekten, Runden Tischen, Netzwerken etc.

Elternabende

Weiterbildung Erzieherinnen und Erzieher oder Lehrkräfte

3. Grenzen bzw. Rollenklarheit

Legalitätsprinzip der Polizei

- Wird der Verdacht einer Straftat, wie z.B. einem sexuellem Missbrauch zum Nachteil eines Kindes, herangetragen, so ist sie verpflichtet zu ermitteln und die Straftat aufzuklären.

Bei Verdacht einer akuten Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche durch Straftaten, erfolgt zudem eine unmittelbare Benachrichtigung seitens der Polizei an das für den Wohnsitz der gefährdeten Person zuständige Jugendamt.

Strafverfolgung versus Kindeswohlgefährdung

Polizeiliches Ziel ist es, Täterinnen und Täter zu ermitteln, einem Strafverfahren zuzuführen, um

- eine andauernde Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch zu stoppen
- und
- die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern.



Belastungen für betroffene Kinder und Jugendliche so gering wie möglich halten!

Maßnahmen

frühzeitige Einbeziehung weiterer Stellen, wie z.B. Jugendämter zum Schutz betroffener Kinder

Aufzeichnung von Anhörungen in Bild und Ton in kindgerechter Atmosphäre

Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfolgt durch speziell fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

4. Angebote der Polizeilichen Kriminalprävention

Die Polizei initiiert und unterhält (interdisziplinäre) Netzwerke der Kriminalprävention.

Mit dem Ziel Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zu verfolgen; Tatverdächtige zu ermitteln und somit eine Opferwerdung von Kindern und Jugendlichen zu verhindern; bringt die Polizei ihr kriminalpräventives Wissen in interdisziplinäre Kooperationen und Netzwerke ein.

Informations- und Präventionsmaterialien der Polizei

- www.polizei-beratung.de
(Opferinformationen und Informationsmaterialien)
- Aufklärungskampagne „[Missbrauch verhindern!](#)“
- Broschüre „[Missbrauch verhindern!](#)“
- Kinder schützen
- www.polizeifürdich.de



5. Faktoren gelingender Kooperation

- wertschätzender interdisziplinärer Austausch und Zusammenarbeit
- Rollenklarheit (Grenzen und Möglichkeiten)
- Informationsaustausch zu bestehende Maßnahmen und Projekten sowie Beteiligung im Rahmen der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Yvonne Leven, Kriminaloberkommissarin
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Abteilung 3, Dezernat 32, Sachgebiet 32.1
E-Mail: vorbeugung.lka@polizei.nrw.de
yvone.leven@polizei.nrw.de